

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 28. April 1911.

### Inhalt.

**Landesherrliche Verordnung:** Die Gebühren der Prüfungen für den mittleren Justizdienst betreffend.

**Bekanntmachungen:** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Führung der Haus- und Hundsteuer in der Justizverwaltung; des Ministeriums des Innern: die Rechte von Schlichtern auf Grund des Gesetzes betreffend; die Haus- und Hundsteuer betreffend.

### Landesherrliche Verordnung.

(Vom 22. April 1911.)

Die Gebühren der Prüfungen für den mittleren Justizdienst betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Justizministeriums und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnet, was folgt:

#### § 1.

Für die Teilnahme an der ersten und zweiten Prüfung für den mittleren Justizdienst hat jeder Kandidat eine Gebühr von je zwanzig Mark zu entrichten.

#### § 2.

Das Justizministerium ist ermächtigt, bei Nachweis der Bedürftigkeit eines Kandidaten die Prüfungsgebühren ganz oder teilweise nachzulassen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 22. April 1911.

**Friedrich.**

von Dink.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
von Roeder.